Seite 1 von 7

Denkendorf, 28. November 2018

Sehr geehrte Mandanten,

mit der letzten Ausgabe dieses Jahres erhalten Sie wie immer aktuelle Informationen aus der Kanzlei: neben der aktuellen Urlaubsplanung informiere ich Sie diesmal über die erste Anpassung der Preisliste seit dem Bestehen meiner Kanzlei.

Und was tut sich so im Steuerrecht? Nichts Weltbewegendes, aber viele Kleinigkeiten: vor wenigen Tagen hat der Bundesrat einigen Änderungen im Steuerrecht zugestimmt. Einen Überblick darüber gibt es in diesen Kanzlei-Nachrichten.

Ansonsten bleibt das Thema Kassenbuchführung daueraktuell, zu geänderten Steuerbescheiden gibt es derzeit keine ELSTER-



Daten mehr und dann wäre da ja auch noch die Reform der verfassungswidrigen Grundsteuer, die bis 31.12.2019 umgesetzt werden muss, da andernfalls Gemeinden die Steuer nicht mehr erheben dürften. Der sog. Brexit hat Auswirkungen auf das deutsche Steuerrecht – hierzu einen kurzen Überblick. Nicht zu vergessen: der Mindestlohn steigt ab 01.01.2019.

Nebenbei berät der Bundestag seit Oktober 2018 auch über die steuerliche Förderung des Mietwohnungsbaus¹, die Sonderabschreibungen vorsieht. Mit dem Gesetzgebungsverfahren kann erst im Jahr 2019 gerechnet werden, sodass ich in einer späteren Ausgabe der Kanzlei-Nachrichten darüber berichten werde.

Viel Spaß beim Lesen wünscht auch diesmal wieder

Ihr Steuerberater Andreas Hein

Inhaltsübersicht

- Aktuelle Urlaubstermine und Brückentage
- Neue Preislisten ab 01.01.2019
- Dauerthema Kassenbuchführung
- Keine ELSTER-Bescheiddaten mehr bei Änderungsbescheiden
- Bundesratssitzung vom 23.11.2018
- Reform der Grundsteuer
- Brexit und das deutsche Steuerrecht
- Mindestlohn ab 01.01.2019 und 01.01.2020

_

¹ https://www.bundestag.de/presse/hib/-/573948



Kanzlei-Nachrichten Nr. 3/2018 Seite 2 von 7

Aktuelle Urlaubstermine und Brückentage

Weihnachten und Jahreswechsel 2018/2019



Freitag 21.12.2018 bis ca. 15:00 Uhr erreichbar



Von 22.12.2018 bis 01.01.2019 bleibt die Kanzlei geschlossen.



Von Mittwoch 02.01.2019 bis Freitag 04.01.2019 nur eingeschränkt für Terminaufträge erreichbar



Ab Montag 07.01.2019 wieder zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar

- Verlängertes Wochenende an Christi Himmelfahrt 2019:
 Kanzlei geschlossen von Mi. 29.05.2019 bis So. 02.06.2019
- Urlaubswoche an Fronleichnam 2019:
 Kanzlei geschlossen von Fr. 14.06.2019 bis So. 23.06.2019
- Sommerurlaub 2019: voraussichtlich 3 Wochen im August/September

Neue Preislisten ab 01.01.2019

Meine Stundensätze konnte ich seit Gründung im April 2010 konstant halten. Auch trotz der Novelle der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) vom Dezember 2012, die erhebliche Erhöhungen der Mindest- und Höchstvergütungen mit sich brachte, konnte ich meine Preise stabil halten. Nach nun fast neun Jahren ist es nun an der Zeit, meine Preise moderat an die Marktentwicklung, an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen und die dadurch gestiegenen Anforderungen anzupassen. Gleichzeitig soll eine Abrechnung je angefangener Viertelstunde (bisher: halbe Stunde) für eine gerechtere Abrechnung kleinerer Beratungen sorgen.

Meine neue Preisliste ist diesen Kanzlei-Nachrichten beigefügt. Sie gilt für alle Tätigkeiten, die ab 01.01.2019 geleistet werden. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich Auslagenpauschale und zuzüglich Umsatzsteuer.

Was ändert sich genau?

Der Stundensatz wird ab 01.01.2019 von bisher 92 € auf 98 € angehoben (entspricht einer Anpassung von ca. 6,5% in 8,75 Jahren). Der Stundensatz dient einerseits zur Abrechnung von Beratungen. Andererseits dient er als Kalkulationsgrundlage für Leistungen, die nach Gegenstandswerten laut StBVV abzurechnen sind (z.B. Buchführung, Steuererklärungen).

Der pauschale Festpreis für die Offenlegung von Jahresabschlüssen beim Bundesanzeiger wird von 125 € auf 150 € angehoben. Die Festpreise der Lohnbuchführung bleiben hingegen unverändert.

Seite 3 von 7

In welchen Bereichen steigen Ihre Kosten für die Steuerberatung?

Für Leistungen, die nach Gegenstandswert abgerechnet werden, z.B. Steuerer-klärungen, kann es gegenüber den Vorjahren zu höheren Honoraren kommen. Stundensätze dienen hier als Kalkulationsgrundlage. Der Rechnungsbetrag wird sich insoweit erhöhen, als die Zehntel-Sätze angepasst werden müssen, um den beanspruchten Zeitaufwand rechnerisch zu decken. Dort, wo die Stundensätze unmittelbar zur Anwendung kommen, z.B. bei Beratungen, Teilnahme an Außenprüfungen, wird sich die Änderung der Preisliste auch unmittelbar auf das zu zahlende Honorar aus.

Honorare im Bereich der Lohnbuchführung ändern sich hingegen nicht.

Welche Rechte oder Möglichkeit haben Sie?

Wenn Sie mit der Erhöhung nicht einverstanden sind, haben Sie selbstverständlich das Recht, das bestehende Steuerberatungsmandat zu kündigen.

Previolate

Date of 10.1.2019 - No Price wordsher budging have greatered out of Space

Treatment are not below the resistance of parentine budging resolution and Space

Treatment are not below the resistance of parentine budging resolution and section.

The parentine budging of the parentine budging resolution and on the parentine budging resolution and parentine budging resolution and parentine budging budging resolution and parentine budging budging budging resolution and parentine budging budging budging resolution and parentine budging budgin

Eine Möglichkeit, die Steuerberatungskosten zu senken, kann darin bestehen, Rationalisierungspotentiale besser auszuschöpfen oder den Umfang der beauftragten Leistungen zu reduzieren. Gesprächen hierzu stehe ich offen gegenüber.

Dauerthema Kassenbuchführung

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hatte zuletzt im Februar 2018 ihr Merkblatt zum Thema Kassenbuchführung aktualisiert. Im Sommer 2018 wurde dieses erneut aktualisiert² und liegt den Kanzlei-Nachrichten bei.

Keine ELSTER-Bescheiddaten mehr bei Änderungsbescheiden



Steuerbescheide erhalten Sie vom Finanzamt per Post in Papierform. Wenn Sie Ihre Einkommensteuererklärung durch mich per ELSTER³ erstellen lassen, erhalte ich im Idealfall zusätzlich die Daten Ihres Steuerbescheids vom Finanzamt, um sie mit der Steuererklärung abgleichen zu können.

Seit dem 10. September 2018 werden für geänderte Bescheide keine Bescheiddaten mehr bereitgestellt, wie die Steuerberaterkammer Stuttgart informiert⁴. Hintergrund sei, den Datenschutz sicherzustellen. Grundsätzlich werden Bescheiddaten an den Übermittler der Steuererklärung zurücküber-

mittelt. Zwischen ursprünglichem Bescheid und geändertem Bescheid können sich Veränderungen an der Empfangsvollmacht ergeben haben, die das bisherige System nicht berücksichtigen konnte. Dadurch sei es zu Fällen gekommen, in denen der ehemalige Übermittler geänderte Bescheiddaten erhalten habe, obwohl die Vollmacht längst widerrufen wurde.

⁴ Mitteilungen 3/2018 der Steuerberaterkammer Stuttgart vom 20.09.2018, Kapitel 11

² https://ofd-karlsruhe.fv-bwl.de/pb/,Lde/Startseite/Aktuelles/Aktuelle+_Steuer_+Informationen

³ ELSTER = Akronym für **El**ektronische **St**euer**er**klärung

Bundesratssitzung vom 23.11.2018

Der Bundesrat hat am 23. November 2018 dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften zugestimmt⁵. Der Bundestag⁶ hatte das Gesetz Anfang November beschlossen.



Internet-Marktplätze haften für Händler

Mit der Neuregelung soll Umsatzsteuerbetrug im Online-Handel bekämpft werden, indem Betreiber eines elektronischen Marktplatzes - z.B. Amazon Marketplace oder Ebay - für nicht bezahlte Umsatzsteuer aus dem Handel auf ihren Plattformen haftbar gemacht werden. Von der Haftung können sie sich befreien, wenn sie gewisse Aufzeichnungspflichten erfüllen oder steuerunehrliche Händler von ihrer Plattform ausschließen.

Steuervorteile für Elektro-Dienstwagen und Hybridfahrzeuge

Die Privatnutzung ist mit 1% des inländischen Listenpreises pro Kalendermonat zu versteuern. Für elektrisch angetriebene Dienstwagen und Hybridfahrzeuge, die im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 angeschafft werden, sinkt dieser Wert nun auf 0,5 %.

Steuerfreies Jobticket für Pendler

Der Vorteil aus verbilligten Jobtickets ist künftig steuerfrei. Die steuerfreien Leistungen werden allerdings auf die Entfernungspauschale angerechnet.

Ursprünglich ein Jahressteuergesetz

Die Gesetzesinitiative der Bundesregierung wurde ursprünglich als Jahressteuergesetz 2018 bezeichnet. Denn darüber hinaus werden 15 weitere Steuergesetze geändert, u.a. zur Anpassung an EU-Recht und an die höchstrichterliche Rechtsprechung Deutschlands und der EU. Die wichtigsten Änderungen⁷ in Stichworten:

- Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen⁸ wurde EU-weit gesetzlich normiert; Gutscheine, die ab 01.01.2019 ausgegeben werden, sind wie folgt zu unterscheiden:
 - Mehrzweck-Gutscheine (Wertgutscheine) gelten wie bisher als modifizierte Zahlungsmittel und unterliegen erst bei Einlösung des Gutscheins der Umsatzsteuer
 - Einzweck-Gutscheine (Waren- oder Sachgutscheine) für konkret einzutauschende Waren oder Dienstleistungen unterliegen wie eine Anzahlung bereits im Zeitpunkt der Ausgabe der Umsatzsteuer
- Steuerbefreiung der Privatnutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads⁹, ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale¹⁰
- Einführung einer Verzinsungsregelung bei der Rücklage zur Übertragung stiller Reserven¹¹

https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/18/972/972-pk.html?nn=4352766#top-5

⁵ Bundesrat kompakt vom 23.11.2018

⁶ https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw45-de-umsatzsteuerausfaelle/575084

⁷ Vgl. Deutsches Steuerrecht 46/2018, C.H. Beck Verlag, Seite VI, DStR-Kompakt

⁸ Vgl. Steuerberaterkammer Stuttgart, Aktuelles aus dem Umsatzsteuerrecht, Vortragsskript Herbst 2018, Kap. 4.2

^{9 § 3} Nr. 37 EStG

^{10 § 9} Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 7 EStG

Seite 5 von 7

- Neuregelung zur Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen¹²
- Quotaler Verlustuntergang¹³ bei der Körperschaftsteuer wird ab 2008 rückwirkend aufgehoben
- Änderungen in Organschaftsfällen
- Änderungen bei Verschonungsregelungen¹⁴ bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer
- Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht bei Sportdachverbänden
- Umwandlung einer Lebenspartnerschaft bis 31.12.2019 in eine Ehe als rückwirkendes Ereignis

Weitere Gesetzesänderungen

Am selben Tag hat der Bundesrat weiteren Gesetzesänderungen zugestimmt¹⁵, um Eckwerte des Steuerrechts an die Inflation anzupassen. Unter anderem wird das Kindergeld ab Juli 2019 um zehn Euro pro Kind und Monat angehoben. Auch der steuerliche Kinderfreibetrag teigt ab 1. Januar 2019 und 1. Januar 2020 um jeweils 192 Euro. Der Grundfreibetrag von derzeit 9.000 Euro jährlich wird 2019 auf 9.168 Euro angehoben, 2020 dann auf 9.408 Euro.

Eine weitere Maßnahme ist der Ausgleich der kalten Progression, also des Effektes, wonach Einkommenssteigerungen durch den progressiven Steuersatz zu einer höheren Steuerbelastung führen, wobei gleichzeitig wegen Inflation die Kaufkraft des Nettoeinkommens sinkt. Um dieser schleichenden Steuererhöhung entgegen zu wirken, werden die Eckwerte des Steuertarifs bis 2020 entsprechend einer angenommenen Inflation verschoben. Für 2019 setzt das Gesetz eine Inflationsrate von 1,84 Prozent, für 2020 eine von 1,95 Prozent an.



Reform der Grundsteuer

Nachdem das Bundesverfassungsgericht¹⁶ im April 2018 entschieden hatte, dass die Einheitsbewertung auf der Grundlage des Jahres 1964, nach der die Grundsteuer bemessen wird, verfassungswidrig ist, hat der Gesetzgeber nur bis 31.12.2019 Zeit, eine Neuregelung zu treffen.

Derzeit werde "intensiv" an der Reform der Grundsteuer gearbeitet, schreibt der Bundestag in einer Pressemitteilung¹⁷ vom 26.10.2018. Bis zum 31.12.2019 dürfen die verfassungswidrigen Regeln weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen sie übergangsweise angewandt werden, aber höchstens bis zum 31. Dezember 2024.

¹¹ § 6b Abs. 2a S. 4 ff. EStG

^{12 § 3}a EStG, § 7b GewStG

¹³ § 8c Abs. 1 S. 1 KStG

^{14 §§ 19}a, 28a ErbStG

https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/18/972/972-pk.html?nn=4352766#top-4

¹⁶ BVerfG, Pressemitteilung Nr. 21/2018 vom 10. April 2018 https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/bvg18-021.html

¹⁷ https://www.bundestag.de/presse/hib/-/575840

Seite 6 von 7

Brexit und das deutsche Steuerrecht

Der Austritt des *Vereinigten Königsreichs Großbritannien und Nordirland*¹⁸ aus der Europäischen Union – der sog. *Brexit* – hat auch steuerliche Auswirkungen in Deutschland. Um dem entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Finanzen im Herbst 2018 einen Referentenentwurf eines *Brexit-Steuerbegleitgesetzes* erstellt.



Im Bereich des Ertragsteuerrechts¹⁹ enthält der Entwurf folgende Regelungen in Stichworten:

- Einkommensteuergesetz: Vermeidung einer schädlichen Verwendung im Rahmen der "Riester"-Förderung in bestimmten Altfällen
- Einkommensteuergesetz: Verhinderung einer zwingenden Auflösung eines Ausgleichspostens, der vor dem Brexit mit dem Ziel gebildet wurde, die Besteuerung stiller Reserven über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren zu verteilen
- Umwandlungssteuergesetz: Verhinderung einer rückwirkenden Besteuerung eines Einbringungsgewinns in Fällen, in denen Unternehmensteile vor dem Brexit von einem britischen Steuerpflichtigen oder in eine britische Körperschaft eingebracht hat

Das Gesetz enthält zudem eine notwendige redaktionelle Anpassung im Umsatzsteuergesetz sowie Übergangsregelungen im Pfandbriefgesetz und im Bausparkassengesetz. Der Gesetzesentwurf²⁰ enthält auch Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Kreditwesengesetzes, die darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang im Finanzmarktbereich zu vermeiden. Unter anderem soll möglich werden, Unternehmen mit Sitz in Großbritannien, die bislang auf Grundlage eines Europäischen Passes grenzüberschreitend im Inland Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen, zu gestatten, ihre Tätigkeit in Deutschland bis spätestens Ende 2020 fortzusetzen.

Mindestlohn ab 01.01.2019 und 01.01.2020

Die Bundesregierung²¹ hat eine Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns ab 2019 auf 9,19 € pro Stunde und ab 2020 auf 9,35 € pro Stunde beschlossen. Mit der *Zweiten Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns* wird die Erhöhung rechtsverbindlich.

Ob Arbeitgeber den Mindestlohn einhalten, kontrolliert der Zoll. Wer unter Mindestlohn bezahlt, muss mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro rechnen.

¹⁸ Deutsche Staatsbezeichnung für United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, kurz: Vereinigtes Königreich https://de.wikipedia.org/wiki/Vereinigtes_K%C3%B6nigreich

¹⁹ BMF Service-Informationen vom 01.10.2018 zum Gesetzesvorhaben https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV /19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/Brexit-StBG/0-Gesetz.html

²⁰ BMF Service-Informationen vom 20.11.2018 zum Gesetzesvorhaben https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VI I/19_Legislaturperiode/2018-11-20-Brexit/0-Gesetz.html

²¹ Mitteilung vom 31.10.2018 https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mindestlohn-steigt-1138404



Seite 7 von 7

Arbeitgeber, die die Arbeitszeiten nicht ordentlich dokumentieren, können mit bis zu 30.000 Euro bestraft werden. Um die konsequente Umsetzung des Mindestlohns sicherzustellen, will die Bundesregierung den Zoll durch 7.500 zusätzliche Stellen verstärken.

Impressum

Diese Kanzleinachrichten wurden verfasst von:

Andreas Hein, Steuerberater, Heerweg 15 A, 73770 Denkendorf Tel. 0711 71958100 | E-Mail: kanzlei@steuerkanzlei-hein.de

Rechtliche Hinweise

Die Kanzleinachrichten erhalten Sie als kostenlose Serviceleistung im Rahmen eines bestehenden Beratungsauftrags. Die Nachrichten enthalten steuerliche Fachinformationen und organisatorische Informationen aus meiner Kanzlei, die für den Beratungsauftrag von Bedeutung sind. Sollten Sie der Auffassung sein, dass ein solches Auftragsverhältnis nicht mehr besteht, so teilen Sie mir dies bitte mit.

Wird bei der Benennung von Personen oder Berufsgruppen nur eine von mehreren möglichen Geschlechtsformen verwendet, so erfolgt dies ausschließlich zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit der Beiträge. Ich stelle hiermit ausdrücklich klar, dass andere Geschlechtsformen immer einbezogen sind.

Alle Angaben in diesem Schreiben erfolgen ohne Gewähr! Das Schreiben enthält auch Links zu Informationsseiten im Internet, die von Dritten bereitgestellt werden. Auf die Inhalte dieser Seiten habe ich als Autor des Schreibens keine Einflussmöglichkeiten. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Inhalte kann daher nicht übernommen werden.

Bildnachweis

Seite 1: Bodensee im Spätherbst | Urheber: Andreas Hein

Seite 2: Traffic lights | Datei #95830118 | Quelle: Fotolia | Urheber: Laurent Renault

Seite 3: Preisliste | Urheber: Andreas Hein

Seite 3: Elster | Datei: birds-740605 | Quelle: Pixabay | Urheberin: AdinaVoicu | Lizenz: CC0 Public Domain

Seite 4: Bundesrat | Datei: federal-council-1102126 | Quelle: Pixabay | Urheber: LoboStudioHamburg | Lizenz: CCO Public Domain

Seite 5: Haus | Datei: house-634483 | Quelle: Pixabay | Urheber: Hans | Lizenz: CCO Public Domain

Seite 6: Brexit | Datei: europe-1456245 | Quelle: Pixabay | Urheber: Alexas_Fotos | Lizenz: CCO Public Domain

Seite 7: Urheberrecht Symbol | Datei: #104169318 | Quelle: Fotolia | Urheber: Trueffelpix

Alle erforderlichen Nutzungsrechte liegen vor. Lizenz CCO Public Domain: https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de

